RECHT DER MEDIZIN

20. Jahrgang 2013

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse

10-12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Meinhild Hausreither, Maria Huber, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Manuela Stadler, Franz Urlesberger, Felix Wallner, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,

E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. Zitiervorschlag: RdM 2013/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531

61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis 2013 beträgt € 141,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 28,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.iaziri@ manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen "Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)", 7. Aufl (Verlag

MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Datenbanken oder anniche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch ein-schließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausge-

schlossen

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com)

Covergestaltung: bauer - konzept & gestaltung, 1040 Wien

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Zum "Handel mit Patientendaten"

RdM 2013/105

n der Debatte über einen "Verkauf von Patientendaten" durch Ärzte, Krankenanstalten und Apotheken ist die öffentliche Aufregung zwar inzwischen wieder verebbt; die nüchterne juristische Abklärung dieser Sachverhalte steht aber noch aus. Für tragfähige rechtliche Beurteilungen, die nur im Einzelfall möglich sind, bedürfte es detaillierter Informationen über Art, Inhalt, Herkunft, Empfänger und Übermittlungszweck der Informationen. Erschwerend fällt dabei freilich ins Gewicht, dass die Rechtslage auf dem Gebiet des Geheimnis- und Datenschutzes von einer unübersichtlichen Gemengelage aus berufsrechtlichen, strafrechtlichen, zivilrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Normen gekennzeichnet ist, die alles andere als transparent ist und die auch kundige Juristen ins Grübeln bringen kann (vgl Wallner zu den Grenzen der Verschwiegenheitspflicht der Gesundheitsberufe, in diesem Heft RdM 2013/ 106). Die schon sprichwörtliche "Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben" ist dabei jedenfalls hilfreich.

Zwei Eckpunkte, zwischen denen sich die künftige Diskussion bewegen sollte, können immerhin skizziert werden: Unrichtig ist zum einen die These, der Patient hätte eine Art "Eigentum" an den aus seiner Behandlung gewonnenen Daten bzw ein darauf gegründetes Zustimmungsrecht zu jeglicher Weitergabe von Informationen, die in irgendeiner Weise "von ihm" stammen. Der Schutzgedanke des Datenschutzrechts folgt nicht dem Modell des zivilrechtlichen Eigentumsrechts, sondern knüpft an der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten an. Wenn dieser Personenbezug vollständig gelöscht ist, es sich also um anonyme Daten handelt, die (mit vernünftigerweise zu erwartenden Mitteln) niemand mehr einer Person zuordnen kann, dann unterliegen diese Daten auch keinen datenschutzrechtlichen Schranken. Das betrifft etwa quantitative Verschreibungsdaten, Fallzahlen, Diagnosehäufigkeiten, abstrahierende Fallbeschreibungen bzw Therapieszenarien und Ähnliches mehr. Solche Informationen lösen mangels Geheimhaltungsinteresses auch keinen Geheimnisschutz iSd § 54 ÄrzteG aus.

Ebenso unstrittig ist zum anderen, dass nicht erst die namentliche Zuordnung von Daten, sondern bereits die potentielle Bestimmbarkeit des Patienten zur Anwendbarkeit des Datenschutzrechts führt; die Weitergabe solcher (zudem "sensibler") Daten bedarf dann einer spezifisch datenschutzrechtlichen Rechtfertigung; diese kann sich - sofern nicht ausnahmsweise eine gesetzliche Erlaubnis bzw Meldepflicht greift - in aller Regel nur aus der Zustimmung ergeben. Eine "Bestimmbarkeit" kann durchaus auch bei Löschung des Namens bzw bei Verwendung von Initialen vorliegen, etwa wenn durch hinreichend individualisierte Zusatzinformationen (Diagnose, Datum der Ordinationsbesuche, Verschreibungsdetails etc) eine Rückführung auf die konkrete Person möglich ist. Die Schlüsselfrage liegt somit im Grad der Anonymisierung. Allerdings gibt es datenschutzrechtliche Privilegierungen für die Verwendung von "indirekt personenbezogenen Daten" (zB verschlüsselten Daten) für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen gem § 46 DSG, die unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Zustimmung zulässig ist. Für die Zulässigkeit der Weitergabe von nicht gänzlich anonymisierten Daten wird es daher entscheidend darauf ankommen, ob im konkreten Fall die Kriterien des § 46 DSG erfüllt sind.

Christian Kopetzki